

keiner eigenen gewissen Mühle der Grafschaft gezwungen sein, sondern sie können in der Grafschaft mahlen wo sie wollen.

29.—30. Wenn sich die genannten beschwerten, sie müßten das Lehenkorn bis nach Ueberlingen führen, so wird hiermit diese Fuhr, weil eine ungemessene Fron, völlig abgeschafft, es sei denn, sie würden dafür entsprechend bezahlt.

31.—32. Die von Regnatschweiler müssen wie von altersher auch künftig die jährliche Steuer von 6 Malter und 6 Viertel Haber und sechs Viertel Frischlingsroggen reichen, es sei denn, sie getrauten sich, etwas anderes zu erweisen.

33. Die 60 Gulden Steuer, die eine Zeitlang gereicht wurden, sind hiermit auf 30 Gulden ermäßigt, die fürderhin pünktlich von den Rengetsweilern zu zahlen sind.

34. Die vom Grafen denen von R. ebenfalls (wie oben den Talheimern) als Hilfgeld auferlegten zwölfhundert Gulden, die ihnen auch unerschwinglich sind, fallen hiermit unter dem gleichen Grunde weg.

35.—37. Den Handel der Rengetsweiler mit ihrem Schultheiß Georg Posch sollen sie vor dem Grafen als ihrer Obrigkeit ausmachen.

38. Im Fall sich wo Ehepersonen zu Talheim oder Regnatschweiler vor der priesterlichen Zusammengehung mit einander wider Gebühr in Unehren vergessen, welche sonst bishero um 10 Pfund Pfennig samt einer Salzscheiben gestraft worden, sollen fürderhin neben Entrichtung der letzteren entweder auf vier Tag mit dem burgerlichen Gefängnis, oder aber um vier Gulden gestraft werden, wie sie es wählen. Das Strafgeld soll nach des Grafen Belieben zu einem guten Zweck verwendet werden.

39. Wer in beiden Ortschaften gegen die vierte Aufforderung, die der Herrschaft zusteht, seine Schulden nicht bezahlt, auch auf einen weiteren Befehl nicht reagiert, wird um zwei Gulden das erste mal, dann um das doppelte und endlich mit Gant und Ausschätzung seiner Hab und Güter bestraft.

40. Die Vogtgarben müssen wie von altersher dem Grafen auch künftig gegeben werden.

41. Ferner haben die von Regnatschweiler wie bisher die vier Gulden Weingeld dem Grafen jährlich zu zahlen.

42.—43. Da die Weitraitinen oder Stocktäler zu Talheim bisher sollen bei Absterben der Eltern den Kindern und Erben entzogen und anderen verliehen worden sein, wird künftig der Graf diese Stockäcker in den Familien sich vererben lassen, solange ein tauglicher Bebauer vorhanden ist. Die Bewohner sollen ihre Behauptung, es seien keine Lehenfelder, sondern ihr Eigentum, beweisen.

44.—45. Die unter diesen Nummern eingelaufenen Beschwerden der Untertanen wegen des Jagens sind schon oben (13 ff) erledigt.

46. Die verlangte Steigerung der Gemeindestrafen und anderer soll der in Aussicht stehenden neuen Polizeordnung vorbehalten sein.

In Ringingen hatte der Truchtelfinger St. Gallenhof noch bis 1584 eine Sonderstellung bezüglich des Zehnten zugunsten des zollerischen Grafenhauses, gleichwie ein zollerischer Lehenhof, indem diese beiden nicht $\frac{1}{4}$ zu Zollern und $\frac{3}{4}$ zu Fürstenberg zehneten, sondern $\frac{1}{2}$ zu Zollern und die übrige Hälfte $\frac{1}{4}$ zu Zollern und $\frac{3}{4}$ zu Fürstenberg. Der Hof war 1610 und 1728 zweigeteilt, bei der Gefällablösung 1850 aber fünfgeteilt (drei ganze und zwei halbe „Bauernhöfe“ genannt!) in Gesamtgröße von über 51 württbg. Morgen oder genau 16,1918 Hektar. Die jährliche Lehenabgabe betrug 1610 dreizehn Schilling Geld und je 40 Viertel (alttübinger Maß) Vesen und Haber. (1 Tüb. Viertel Rauhfucht = 15,9 Liter; 11 solcher Viertel wurden für rund 1 Reutlinger Scheffel angegeben.) Die im Jahre 1850 mit 650 Liter berechnete Giltfucht wurde nach Abrechnung der Verwaltungskosten im 16fachen Betrag angeschlagen und in 25 „Jahreszielen“ mit insgesamt 358 Gulden 24 Kreuzern abgelöst. Damit hatten die Beziehungen Ringingens zur Heiligenpflege Truchtelringen aufgehört. Wann das Lehensverhältnis des dortigen Fronhofs zum Kloster St. Gallen unter dem neuen Inhaber Württemberg (nach 1403) erlosch, entzieht sich meiner Kenntnis.
K.

Zwei Quellen zur Geschichte von Gammertingen

Mitgeteilt von Dr. K. S. B a d e r

Bei Durchsicht der vom Hause Fürstenberg als Kaiserlichem Hofpfalzgrafen verliehenen Wappenbriefe (F. F. Archiv Donaueschingen, Hauptarchiv B 18, f. 2) fand ich zwei als Umschläge verwendete Aktenstücke, die sich auf die Geschichte von Gammertingen beziehen. Bei der Repertorisierung der Archivbestände um 1780 benützten die Registratoren ausgeschiedene Akten als Verweisblätter und Umschlaghüllen. Manche dieser damals für wertlos gehaltenen Aktenblätter erweisen sich heute als wertvolle Archivalien. Die folgenden beiden Archivalien haben an sich keine besondere Bedeutung. Da sie aber sonst mit Sicherheit übersehen werden, teile ich ihren Inhalt im folgenden mit.

I. Einrichtung eines zweiten Jahrmarkts zu Gammertingen (Um 1716)

Schreiben von Schultheiß, Bürgermeister und gesamter Gemeinde der Freiherrl. Spethschen Stadt Gammertingen an Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg (1676 bis 1733). Ohne Datum. Entwurf:

„Durchleuchtigster Herzog, gnädigster Fürst und Herr! Ew. Hochfürstl. Dcht. ruhet ohne Zweifel annoch in gnädigstem andenken, was gesaltn deroselben wür Ends untertänigst unterschriben schon vor einiger Zeit ein von der Röm. Kaiserl. Mayestat an des Herrn Bischofen zu Costanz u. Ew. hochfürstl. Dcht. allergnädigst erlassen und die extension eines zweyten Jahrmarkts bei uns concurrierenden Kaiserl. rescriptum dd. 28. Jan. ao. 1716 untertänigst übergeben und gebeten, den darinnen allermildest verlangten bericht zu unserm allseitigen bekannten ohnschädlichen favor gnädigst mitzuteilen, alldermaßen Ew. hochf. Dcht. nach gleichmäßiger hochfürstl. Costanz. intention hierinnen und in hochfürstl. Milde zue willfahren gnädigst zusage zu tun geruhen wollen. Wann aber aus bekannten anderweitigen höchst importanten geschäften die expedition dieses untertänigsten

berichts bishero nicht erfolget, uns aber an sotaner zweiter Jahrmarkts-Extension merklich gelegen, diese aber weder Ew. hochfürstl. Dcht. noch andern angränzenden untertanen das geringste praejudicium zu ziehen, als gelangen Ew. hochf. Dcht. unser iteriert untertänigstes Anlangen und bitten, dieselbe gndgst. geruhen, uns die hochf. Milde zu erweisen und nebst des Herren Bischofen zu Costanz hochf. Gnd. den allergn. verlangten Bericht nunmehr uns zu unserem favor gndgst. zu erteilen und ausfolgen zu lassen, für welch hochfürstl. milde wir nicht ermanglen, den Höchsten beständig zu bitten, damit Ew. hochfürstl. Dcht. immerwährend bestens gesegnete hochfürstl. regierung erhalten werden usw. Ew. hochf. Dcht. untertänigste Schultheis, Burgermeister und gesambte Gemeindt der Baron Spethischen Statt Gammertingen.“

II. Beschwerdepunkte der Stadt Gammertingen gegen die Herrschaft

(Um 1700)

Entwurf eines Schreibens der Stadt an ungenannten Adressaten über verschiedene Rechte und Lasten. Undatiert.

... Viertens was die Conderbutzeon (so!) betreffend, hat der Junker seliger bei der comision sich verschuldiget, er miese seine gebir zue der chosen liefern, aber die untertanen haben viel proziesiert sunder allwegen, won man hat sollen für die untertonen zur aufteilung oder sonst zu bedrängnus ist gestanden, es sey weit oder nah gewesen, hat inen allezeit miesen allen oncosten bezahlen, welches mir untertonen verhoffen. Wir geben unser schuldige steuer, zins und andere gefel, das man uns oberkeitliche und väterliche schutz und schirm halten thie, und was die oberkeit in burgerlichen gietern baut, haben die burger zu Gamertingen viel, darvon sunder ein burgerschaft darmit beschwert wird.

Fünftens verhoffen wir, es werde bei dem puncten verbleiben.

Sechstens der almen den und eigentumlichen helzer, wald und veld halber, so der Stat Gamertingen gehert, verhoffen mir untertonen, es werde sein verbleiben haben, und nit eigens willens nach seinem gelieben hauen, wie geschehen ist, sonder dergleichen holz in der oberkeit helzer wolgefunden wird.

Eilftens, was das Fischen betreffent, verhoffen wir untertänigst, es werde sein verbleiben haben und uns nit darzu bieten, wie geschehen ist, sundern die besondere leit haben, umb den lohn wie zu zeiten Junker selliger.

Zwelftens was die freie Birsch betreffent, verhoffen wir untertänigst, es werde sein verbleiben haben und uns wieder werden, es sei weit oder nah bei der stat, wie geschehen ist, uns das Rebhener schießen oder fangen verbieten, was das Enten schießen belangt, hat es sein verbleiben.

Was der Viechzehend punkt betreffent tut, von wegen des hirten beschwert man sich, das nit zerlich mit dem hirten verglichen wird, das man kann zufrieden sein, sunder wir burger alweg dem Hirten weiter geben miesen von wegen der Oberkeit vich.

Was der zwainzigste punt betreffent wegen der alten Schulden und ausständen, verhoffen wir untertänig, man werde uns bei solchen schweren zeiten nit anhalten und so hart treiben, sundern uns desentwegen uns verschonen. Man welle uns bei solchen zeiten nit über vermegen treiben. Under disen punkten werden die vierhun-

47. Der Graf soll nicht befugt sein, Forderungen an Strafghelder den Leuten auf ihr Vieh zu schlagen und dieses zu verschreiben und die Gelder verzinsen zu lassen.

48. ist mit Nr. 46 schon beantwortet.

49. Die bisher verlangten Heiratsconsenszettel derer, die innerhalb der Grafschaft sich verheiraten, fallen jetzt weg (sie kosteten scheinbar einen Taler). Auswärtige aber, die hereinheiraten, müssen das Einzugsgeld geben.

50. Contrakte und Verträge über Werte unter 20 Gulden sind zunächst vor dem Schultheiß zu verhandeln und dann die gräfl. Kanzlei um Ausfertigung der Urkunden anzugehen. Bei größeren Werten sind Verhandlung und Ausfertigung bei entsprechenden Taxen vor der Kanzlei zu veranlassen.

51. Die bisherige Uebung des Grafen, solche, die sich von einem Ort der Grafschaft zum andern verhelichen, müßten sich stets leibeigen ergeben, wird hiermit geändert: Freie Personen bleiben frei, leibeigene bleiben es wie zuvor mit den Fremden, die hereinheiraten, mag es der Graf halten wie andere Herrschaften.

52. Der Wagner und Schmied zu Talheim sollen fernerhin dem Grafen auch wie bisher jährlich vier Gulden Waldzins geben, die Untertanen getrauten sich denn, die angesprochenen Wälder als ihr Eigentum zu beweisen.

53. Auch Martin Fischer soll wie bisher aus seinen Stockäckern dem Grafen den Getreidezins reichen.

54. Betr. der Futtersteuer bleibt es bei Punkt 30 fg.

55. Wegen des Abzugsgeldes derer, die hinausheiraten, soll sich der Graf mit den andern Herrschaften, aus denen solche hereinheiraten, vergleichen.

56. Falls ein Hinausziehender kein Vermögen hat und der Abzug allein vom Gut herrührt, soll man niemand über Billigkeit beschweren, doch bleibt das Recht der Herrschaft über ihre Leibeigenen vorbehalten.

57. Da den Rengetsweilern s. Z. vom Grafen Karl elf Jauchert Stockäcker entzogen worden seien, weil sie die Landgarben nicht daraus geben wollten und sich nun befunden, daß diese seit langem gegeben werden, so sollen die Inhaber dieser Aecker die Landgarben auch künftig geben.

58.—59. Den Georg Bosch und seinen Bruder Kilian betr. bleibt es bei Punkt 35.

60. Nachdem der Graf das ganze Dorf Talheim samt seiner Wunn, Weid, Holz und Feld um 1500 Gulden dem Gotteshaus Sießen verpfendet und verschrieben, wie oben unter 9 ff gemeldet, und das ohne Consens des Lehensherrn, muß er innerhalb eines Jahres diese Hypothek lösen.

61. Die Landgarb darf der Graf nicht gegen das Herkommen steigern, und wie bisher es bei den drei Vierteln bei Weitraiten und vier Vierteln bei Stockäckern aus je einer Jauchert verbleiben lassen.

62. Was die Einspennigenfrucht (des Fronaufsehers?) angeht, die die Talheimer eine Zeit her reichen müßten, so hat der Graf seine Diener grundsätzlich selbst zu besolden und ist diese Frucht in Zukunft nicht mehr zu

reichen, die schon gegeben aber wird nicht erstattet.

63. Die Sache mit Forstmeister Jos Merck und den Boschen vergleicht sich mit den Punkten 35—37.

Hiermit seien die Beschwerden und Streitigkeiten geschlichtet und vergessen. Dem Hause Oesterreich jedoch soll dieser „Abschied“ ohne Nachteil sein. Diese Entscheidung wurde jedem Teil zugestellt.

(Staatsarch. Sigm. B 56.)

v. K.

Eine Musterungsliste der Gemeinde Langenenslingen aus dem Jahre 1632

Von Dr. Walter Nissen, Berlin-Dahlem

Im Sommer letzten Jahres wurden vom Staatsarchiv in Sigmaringen unter Leitung von Herrn Staatsarchivrat Dr. Herberhold die Archive der einzelnen Landgemeinden im Kreise Sigmaringen neu geordnet und aufgenommen. In der Mehrzahl der Gemeinden handelte es sich darum, die aus der Gemeinderegistratur ausgesonderten Akten des 19. Jahrhunderts zu verzeichnen und sie vor dem sicheren Schicksal, eines Tages nur als Altpapier angesehen zu werden, zu bewahren. In einigen größeren Gemeinden konnten aber auch ältere und wertvollere Bestände früherer Jahrhunderte aufgenommen werden. So befanden sich z. B. in der Gemeinde Trochtelfingen noch mehrere Pergamenturkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert, Veringenstadt war reich an Archivalien der ehemaligen Herrschaft und Krauchenwies wies eine Reihe von älteren Marken und Flurbeschrieben auf. Es steht nur zu wünschen, daß auch der Kreis Hechingen recht bald in ähnlicher Weise aufgenommen werden kann.

Zu den interessanteren Stücken, die gefunden wurden, gehört ein Folioblatt aus dem Pfarrdorf Langenenslingen, das im folgenden veröffentlicht werden soll. Es handelt sich um eine Musterungsliste der männlichen Einwohner des Dorfes aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, aus dem Jahre 1632. Diese Liste ist dadurch besonders bemerkenswert, daß bei jedem namentlich aufgeführten Bürger die Art seiner Bewaffnung angegeben ist, also ob er eine Muskete, eine Hellebarde oder ein Schlachtschwert trug, ob er zu Pferde in den Krieg zog, oder ob er zu denen gehörte, „so Spieß haben sollen“. Für die damalige Bevölkerungszahl des Dorfes ist es eine verhältnismäßig große Zahl, die gemustert wurde: 65 „Mussquatierer“, 45 waren mit Spießern ausgerüstet, mit Hellebarden 14, mit Schlachtschwertern und zu Pferde je 3, insgesamt 130 Mann. Daß diese Zahl recht hoch ist, wird uns erst dann deutlich, wenn wir sie den Musterungs- und Stammrollen späterer Jahrhunderte gegenüberstellen. So zählt z. B. das Verzeichnis der durch die Mobilmachung von 1870 einberufenen Dienstpflichtigen des Dorfes nur 50 Mann. Die alten Familien, die heute noch in zahlreichen Zweigen im Dorfe ansässig sind, stellen in unserer Liste von 1632 das Hauptkontingent, so die Sauters, Haberbosch usw. Viele andere Familien wohnen

dert gulden auch gemeldet und desgleichen gebeten.

Item was andere punten betreffent, verhoffen wir untertänig, man welle uns bei den claren buostaben (so!) verhalten und nit dispendieren (so!), wie der Junker selliger uns allezeit gesagt, mir verstanden den reces nit, er wölle uns in auflegen. Also bitten mir untertänig, man welle den reces vor die Hand nehmen, und ein anderen wollmeinet auslegen und die anderen zu verstehen geben.

Was in Kaufen und Verkaufen betreffen tuot, ist uns verboten worden, das mir anzeigen, eh das einer feil tue, also verhoffen wir, es werde sein verbleiben haben wie zu zeiten des alten Junkers.“

(Das weitere fehlt. Der Entwurf stammt von einem sehr ungewandten Schreiber.)

Max Seifriz

† 20. Dezember 1885

Wer von den Besuchern der Deutschen Tonkünstlerfeste erinnert sich nicht des ernstesten Künstlers und heiteren Menschen, wer von seinen persönlichen Bekannten nicht des gediegenen Mannes, des liebevollen, teilnehmenden Freundes. — Nicht nur am Orte seiner Wirksamkeit, überall, wo Künstler und Kunstfreunde wohnen, die mit ihm in Berührung gekommen, wird sein Tod aufs schmerzlichste empfunden werden.

Seine Tätigkeit war eine ungemein vielseitige. Er war zunächst ein gediegener Violinist; schon mit dem 14. Jahre trat er als Solospieler auf, wenige Jahre später als Komponist mit einer Messe und einer Sinfonie. — Als sein Hauptwerk ist wohl die Konzertkantate „Ariadne auf Naxos“ zu betrachten. Seine Haupttätigkeit war die Violine, die mit seiner Ernennung zum Hofkapellmeister und Intendanten des Fürsten von Hechingen im Jahr 1857 begann. Sein erstes Bemühen war, den Fürsten für die zeitgenössischen Bestrebungen zu interessieren und eine dementsprechende Verstärkung der Kapelle durchzusetzen und nun begann eine Kunsttätigkeit, einzig in ihrer Art. — Die ganze Literatur von Bach bis auf die neuesten Erzeugnisse fanden in den Programmen gleichmäßige Berücksichtigung. Auswärtige Künstler wurden dahin berufen zu solistischen Leistungen, oder zur Vorführung ihrer Kompositionen. Jüngere Komponisten, die zeitweise in der Kapelle selbst engagiert, oder von außen nach Löwenberg gepilgert kamen, fanden in den Konzerten bereitwillige Berücksichtigung. Unsere größten Komponisten dirigierten dort ihre Werke, so Richard Wagner, Hector Berlioz. — Franz Liszt war oftmals Gast des kunstsinigen Fürsten. Alle fanden dort ihre Werke aufs gediegenste vorbereitet.

Daß der Fürst, sowohl wie sein Kapellmeister den Bestrebungen des Allg. Deutschen Musikverbandes ihre werktätige Teilnahme zuwendeten, verstand sich von selbst; Seifriz hat sich um denselben wesentliche Verdienste erworben als Vorstandsmitglied und Dirigent. 1861 dirigierte er auf der Tonkünstlerversammlung in Weimar seine Ariadne; 1864 trat er schnell an Stelle des erkrankten Hans von Bülow in Karlsruhe als Hauptdirigent ein; 1865 beteiligte er sich hervorragend an der Direktion der Dessauer Tonkünstlerversammlung; 1874 glänzte er durch seine meisterhafte Leitung der Lisztschen Faustsymphonie auf der Tonkünstlerversammlung in Halle a. d. S.